

## **Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen**

Aufgrund des § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Appen am 09.12.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Gebühren erhoben.
2. (1) Die Gebühren betragen pro Veranstaltung und Tag:

	<u>A</u>	<u>B</u>
a) Grootdeel	210,-- Euro	130,-- Euro
b) Grootdeel und Küche	300,-- Euro	190,-- Euro
c) Grootdeel, Galerie und Küche	370,-- Euro	240,-- Euro
d) Sitzungsraum	50,-- Euro	30,-- Euro
e) Alkovenraum	40,-- Euro	25,-- Euro
f) Altentagesstätte	40,-- Euro	25,-- Euro
g) Alkovenraum und die Altentagesstätte	50,-- Euro	40,-- Euro
h) alle nutzbaren Räume	450,-- Euro	290,-- Euro
i) pro Bühnenelement (1m x 2m)	12,-- Euro	6,-- Euro
j) Tanzfläche	80,-- Euro	60,-- Euro

- (2) Die Gebührentabelle B ist für Nutzer, die Appener Bürger sind, oder für die in Ziffer 4 genannten Vereinigungen anzuwenden. Die Gebührentabelle A gilt für alle übrigen Nutzer.
- (3) Für Ausstellungen auf der Galerie, die einen kulturellen Charakter haben (z.B. Gemälde, Graphiken, Fotografien, Bildhauerarbeiten etc.) und nicht in erster Linie dem Verkauf der Exponate dienen, sind für jede angefangene Woche eine Tagesgebühr gemäß Absatz (1) zu entrichten.
- (4) Anstelle einer an sich fälligen Gebühr für die Nutzung des Steinway-Flügels, wird dem Veranstalter des Konzertes auferlegt, die Kosten des notwendigen Stimmens zu tragen.
- (5) Anlässlich Freiluftveranstaltungen auf den Außenanlagen des Bürgerhauses, bei denen lediglich die Nutzung der Sanitärräume des Bürgerhauses erforderlich ist, wird eine Gebühr von 80,-- Euro pro Veranstaltungstag erhoben.

3. In den Gebühren sind Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der für die Veranstaltungen erforderlichen Einrichtungen und des benötigten Geschirrs, soweit vorhanden, enthalten. Ein eventuell erforderlicher Bühnenaufbau ist ebenfalls enthalten.
4. Sollte ein Kühlwagen an das Stromnetz angeschlossen werden, ist zu der fälligen Gebühr gemäß Absatz 1 zusätzlich eine Pauschale von 20,-- Euro zu entrichten.
5. Für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und der Unteroffizierschule der Luftwaffe sowie der örtlichen politischen Parteien und anderer örtlicher politischer Vereinigungen, bei denen keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

Für Veranstaltungen der in Ziffer 5 genannten Organisationen, bei denen Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben oder bei denen Speisen oder Getränke gegen Entgelt ausgegeben werden, werden Gebühren in Höhe von 50 % der unter „B“ genannten Sätze fällig.

Bei Mißbrauch oder Zuwiderhandlungen werden nachträglich Gebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührensatzung fällig.

5. Werden die Räume zu Zwecken, die vorwiegend gewerblichen oder geschäftlichen Charakter haben, angemietet, so ist eine Gebühr in Höhe von 200 % der in Ziffer 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, von den Nutzern nach Abschluß eines Nutzungsvertrages eine Kautions bis zu 100 % der im Vertrag festgelegten Gebühr zu verlangen. Sie wird nach der Veranstaltung ausgezahlt oder bei Bestehen von Forderungen verrechnet.
7. Sollte der Vertrag vom Nutzer in der Zeit zwischen der Unterzeichnung und 21 Tagen vor der Veranstaltung gekündigt werden, ist an die Gemeinde Appen eine Entschädigung in Höhe von 25 %, bei späterer Kündigung 50 %, der im Nutzungsvertrag vereinbarten Gebühr, mindestens jedoch 10,-- Euro , zu entrichten.
8. Wurden bei der Abnahme nach Veranstaltungsende Schäden oder Verunreinigungen vom Hausmeister festgestellt, muß der Nutzer die Kosten für die Beseitigung erstatten. Für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 10,-- Euro zu entrichten.
9. Für Veranstaltungen, die von ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen sowie der örtlichen politischen Parteien und anderer örtlicher politischer Vereinigungen für Senioren und Kinder der Gemeinde Appen durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben. Das gilt auch für Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde als Veranstalter auftritt.
10. Abweichungen von dieser Gebührensatzung kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen auf Antrag zulassen; die Entscheidung kann an Auflagen ge-

bunden werden. Der Finanzausschuss ist über eine derartige Entscheidung in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

11. Diese Gebührensatzung tritt am **1. Januar 2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bürgerhaus der Gemeinde Appen vom 28. November 2001 außer Kraft.

Appen, den 9. Dezember 2010

Gemeinde Appen  
Der Bürgermeister

gez. Banaschak  
(Banaschak)  
Bürgermeister